

Elternbeirat der Verbundschule Lahr



Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats der Verbundschule Lahr vom 7. Februar 2024

Auf Grund von § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung sowie von § 15 Abs. 2 und § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäfts- und Wahlordnung:

§1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäfts- und Wahlordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG Baden-Württemberg sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 9 und 10 SchG und §§ 2-4 der Schulkonferenzordnung Baden-Württemberg.

§2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

§4 Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertretung und deren Stellvertretung.
- (2) Wählbar für die Positionen des Vorsitizes und der stellvertretenden Leitung sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 der Elternbeiratsverordnung genannten Personen.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§5 Sonstige Amtsinhabende

Die Bestellung von Schriftführung und sonstigen Amtsinhabenden (z.B. Finanzverwaltung) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten Schriftführung und sonstige Amtsinhabende bestellt werden, gilt § 4 Abs. 1 und 3 entsprechend, und die Bestellung erfolgt durch Wahl gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sie von der Leitung oder, im Verhinderungsfall, von deren Stellvertretung geleitet wird.

§6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Einladung zur Elternbeiratssitzung, obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 der Elternbeiratsverordnung der geschäftsführenden Leitung des Elternbeirats oder, im Verhinderungsfall, deren Stellvertretung. Sind beide verhindert, so beauftragt die geschäftsführende Leitung des Elternbeirats ein anderes Mitglied des Elternbeirats mit der Vertretung.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform; sie kann durch Vermittlung der Schulleitung den Mitgliedern des Elternbeirats über deren Kinder zugeleitet werden. Gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 der Elternbeiratsverordnung beträgt die Frist für die Einladung eine Woche.

§7 Wahlleitung

- (1) Die Person, die gemäß § 6 Abs. 1 für die Wahlvorbereitung verantwortlich ist, fungiert als Wahlleitung. Sollte die Person, die als Wahlleitung fungiert, sich um das Amt des Vorsitzes oder der stellvertretenden Leitung bewerben, wählen die anwesenden wahlberechtigten Personen eine neue Wahlleitung, die die Verantwortung für die Wahl übernimmt.
- (2) Die Wahlleitung ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Zu Beginn der Sitzung stellt sie die Wahlfähigkeit des Elternbeirats gemäß § 8 fest.
- (3) Die Wahlleitung kann eine wahlberechtigte Person als Schriftführung für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleitung hat
 1. das Ergebnis der Wahl ist, gegebenenfalls gemeinsam mit der Schriftführung, unter Feststellung der Wahlfähigkeit gemäß § 8 in einer Niederschrift festzuhalten.
 2. eine gewählte Person, die bei der Wahl nicht anwesend war, ist unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 abzugeben.
 3. nachdem die Annahme der Wahl erklärt wurde, sind die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, der Schulleitung und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat in Textform mitzuteilen.

§8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als 10, aber mindestens 3 Wahlberechtigte anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§9 Wahlverfahren

1. Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Briefwahl ist nicht zulässig;
 2. der Vorsitz und die stellvertretende Person sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
 3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
 4. die Gewählten haben der Wahlleitung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einer bei der Wahl anwesenden Person sogleich, von einer abwesenden Person innerhalb

einer Woche nach Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;

5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

§ 10 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit der Vorsitzenden Person des Elternbeirats und ihrer Stellvertretung gelten folgende Regelungen:
 1. die Amtszeit dauert zwei Schuljahre;
 2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
 3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn die Vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit sonstiger Amtsinhabender sowie ihrer Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Wahl der Vertretung in der Schulkonferenz

Die Wahl der Elternvertretungen sowie ihrer Stellvertretungen in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 der Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzes des Elternbeirats, der Stellvertretung und der sonstigen Amtsinhabenden. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend, mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird von der vorsitzenden Person des Elternbeirats, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der die vorsitzende Person, die Stellvertretung und sonstige Amtsinhabende gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertretung und ihre Stellvertretung können auch gemeinsam (Blockwahl) gewählt werden;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertretungen und Stellvertretungen gilt § 2 der Schulkonferenzordnung.
4. die Namen und Anschriften der gewählten Eltern sind unverzüglich der Schulleitung und allen Elternbeiratsmitgliedern in Textform mitzuteilen.

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. der Einspruch kann nur von einer wahlberechtigten Person erhoben werden;
2. der Einspruch ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe in Textform bei der vorsitzenden Person des Elternbeirats eingelegt wird;
3. der Einspruch ist nur begründet, wenn

- a. gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäfts- und Wahlordnung verstoßen worden,
 - b. eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist und
 - c. der Verstoß geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen;
4. nach Eingang des Einspruchs hat die vorsitzende Person des Elternbeirats unverzüglich eine Elternbeiratssitzung einzuberufen und die Entscheidung über den Einspruch sowie, im Falle der Ungültigerklärung der angefochtenen Wahl, eine entsprechende Neuwahl auf die Tagesordnung zu setzen.
 5. der Elternbeirat bestimmt die Versammlungsleitung durch Beschluss;
 6. eine Person, deren Wahl angefochten ist, wird von der Versammlungsleitung ausgeschlossen und ist bei der Beschlussfassung über die Anfechtung ihrer Wahl nicht stimmberechtigt;
 7. in der Abstimmung über die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs ist die betroffene Elternvertretung, deren Wahl angefochten wird, nicht stimmberechtigt;
 8. die Entscheidung über den Einspruch wird von der Person, die für die Durchführung der Wahlanfechtung zuständig ist, der einspruchserhebenden Person sowie der betroffenen Elternvertretung, deren Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe in Textform bekannt gegeben;
 9. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäfts- und Wahlordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
 10. eine Elternvertretung, deren Wahl angefochten wird, übt das Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

§ 13 Aufgaben der Amtsinhabenden

- (1) Die Person, die den Vorsitz führt, vertritt den Elternbeirat. Ihr obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 der Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfall tritt an ihre Stelle die Stellvertretung.
- (2) Die Person, die die Aufgabe der Schriftführung übernimmt, hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und die Beschlüsse desselben in Textform festzuhalten.

§ 14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr (eine Sitzung pro Halbjahr) zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats hat die vorsitzende Person des Elternbeirats, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung der Schulleitung den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 10 Mitglieder oder
 - b) die Schulleitung,unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Zusätzlich zu den stimmberechtigten Mitgliedern können die Schulleitung und deren Stellvertretung, die vorsitzende Person des Fördervereins der Verbundschule Lahr e.V. und deren Stellvertretung sowie weitere Personen zu den Sitzungen des Elternbeirats eingeladen werden; insoweit gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung. Im Fall von Absatz 3 lit. b) ist die Schulleitung oder im Verhinderungsfall

deren Stellvertretung einzuladen, das von ihr angegebene Thema auf die Tagesordnung zu setzen und ihr dazu Rederecht zu erteilen.

§ 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Person, die den Vorsitz im Elternbeirat innehat, oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung, übernimmt die Versammlungsleitung; sie kann auch ein anderes Mitglied des Elternbeirats damit betrauen.
- (2) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 10, aber mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Versammlungsleitung kann nach eigenem Ermessen bestimmen, dass geheim abgestimmt wird. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei stimmberechtigte Personen verlangen.
- (6) Die Person, die den Vorsitz im Elternbeirat innehat, kann auch außerhalb von Elternbeiratssitzungen ein Umlaufverfahren in Textform durchführen. Sie hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand in Textform darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein in Textform abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Vom Umlaufverfahren ausgeschlossen sind Wahlen, Wahanfechtungsverfahren sowie Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung.
- (7) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind von der vorsitzenden Person oder der Schriftführung in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 6 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus der vorsitzenden Person oder der Stellvertretung sowie weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen gemäß § 13 bis § 15 entsprechend.

§ 17

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Elternbeirat in Kraft.